

dieses realen Zieles zu lösen sind und wie effektiv vorgegangen werden kann, um wahre Aussagen zu erzielen.

Der Beschuldigte verwirklicht in der Beschuldigtenvernehmung sein Recht auf Mitwirkung im gesamten Strafverfahren.

Er kann zur Straftat und ihren Zusammenhängen aussagen und auch alles vorbringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann.

Der Beschuldigte hat das Recht, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, und diese Mitwirkung liegt im staatlichen Interesse, aber der Beschuldigte ist nicht zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Er kann ausschließlich zur Abwehr der Beschuldigung tätig sein.

Jeder Beschuldigte setzt sich mit den Anforderungen des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens auseinander, was sich dann in der Aussagetätigkeit widerspiegelt. Somit werden Charakter und Verlauf der Beschuldigtenvernehmung von der Wechselwirkung der Tätigkeit des Untersuchungsführers und der Aussagetätigkeit des Beschuldigten bestimmt.

Durch gesetzlich zulässiges Vorgehen veranlaßt der Untersuchungsführer den Beschuldigten, zu allen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren bedeutsamen Umständen auszusagen.

Die Beschuldigenaussage ist gesetzliches Beweismittel im Strafverfahren und grundsätzlich in die Beweisführung einzubeziehen.